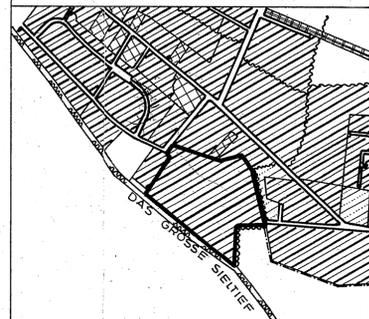


STADT NORDENHAM (ORTSTEIL ABBEHAUSEN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 (1. Änderung)

GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960
GEMARKUNG ABBEHAUSEN, FLUR 9,2 tlw.
MASSSTAB 1:1000

ÜBERSICHTSKARTE
M 1:10000 (AUSZUG AUS DEM
ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER EHEMALIGEN GEMEINDE ABBEHAUSEN)



DER ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
H. RODIECK - H. SEELKOPF
PLANUNGSBÜRO FÜR HOCHBAU
2941 HEIDMÜHLE, BAHNHOFSTR. 11
TEL. 04461/80020

HEIDMÜHLE, DEN 10. JUNI 1974

Rodieck

DER RAT
DER STADT NORDENHAM HAT IN SEINER
SITZUNG AM 3. OKTOBER 1974 DEM ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND
SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS
§ 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG)
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 1. MÄRZ 1975
ORTSÜBLICH DURCH TAGESZEITUNGEN
BEKANNTMACHTET.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-
PLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10. MÄRZ 1975
BIS 14. APRIL 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

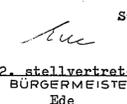
NORDENHAM, DEN 16. JULI 1975



Stadt Nordenham
STADTDIREKTOR I.V.
Günther

DER RAT
DER STADT NORDENHAM HAT DEN BEBAUUNGS-
PLAN IN SEINER SITZUNG AM 5. JUNI 1975
NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN
BENEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10
BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM, DEN 16.7. 1975



2. stellvertretender
BÜRGERMEISTER
Bde

STADTDIREKTOR I.V.
Günther

GENEHMIGUNG
GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 12.8.1975



DER PRÄSIDENT DES NIEDERS
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 19.8.1975
Im Auftrage:
Lücke Beglaubigt
Verwaltungsgeschäfte

DIE GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES
BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DER
VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNT-
MACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.12.71 - NDS.
GVBL. S. 379 - AM 1975
BEKANNTMACHTET WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM _____ 1975
RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

NORDENHAM, DEN _____ 1975

(L.S.)
STADTDIREKTOR

OSTWAERTS DER LINIE IST
DIE UEBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDEN-
DEN GRUNDSTUECKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICH-
KEIT EINWANDFREI MOEGLICH.
WESTLICH DER LINIE IST DIE AUFTEILUNG DER
BAUPLÄTZE BEREITS ERFOLGT.

BRAKE DEN 26.6.75

(L.S.)

VERM. - OBERRAT

AUF DIE BEKANNTM. IM ANTSBL.
OLDB. NR. 25 V. 24.6.77 (PAR.
155A BBAUG) WIRD HINGEW.



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) - HÖCHSTWERT
04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

△ OFFENE BAUWEISE
△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

5. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

110KV BZW. 20KV-FREILEITUNG
BEI EINER UNTERBAUUNG IST EIN SICHERHEITS-
ABSTAND VON MINDESTENS 3.00M EINZUHALTEN!

6. GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE § 9(1),8

SPIELPLATZ

7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÄNDERUNG

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - VORSCHLAG

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - VORSCHLAG

FERNGASLEITUNG
BEI BEWOHNBAREN GEBÄUDEN IST EIN ABSTAND VON JE
10,0M RECHTS UND LINKS DER ROHRACHSE EINZUHAL-
TEN. BEI NICHT BEWOHNBAAREN GEBÄUDEN BETRÄGT
DIESER ABSTAND 4,0M.
SICHTDREIECK: INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST
FÜR ANPFLANZUNGEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN
EINE HÖHE VON ÜBER 0,80M NICHT ZULÄSSIG!

MASSZAHLEN ZUR EINMESSUNG DER STRASSEN

PARALLEL

RECHTWINKLIG

INHALT DER KATASTERUNTERLAGE

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

110KV - BZW. 20KV - FREILEITUNG

FERNGASLEITUNG

Anlage zur Satzung zur ersten Änderung der Satzung der
Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 11 der
ehemaligen Gemeinde Abbehausen für ein Gebiet nördlich
des Großen Sietiefes vom 5. Juni 1975



BEBAUUNGSPLAN NR. 11

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Abbehausen
Gemarkung Abbehausen
Flur 9,2 tlw.

„Die Planunterlage entspricht dem
Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die baulichen Anlagen
sowie Straßen, Wege und Plätze
vollständig nach (Stand vom 29.8.72)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung
der Grenzen und der baulichen An-
lagen geometrisch einwandfrei.“

Brake, den 14.9.72

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

Ergänzt bezüglich der Flurstücke

854 1114 849 1091
138 139 138 u. 236

Brake, den 14.9.72

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

Ergänzt nach Stand

vom 24.4.74

Brake den 3.5.74

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

1. Änderung